

Aktenzeichen: 6 AZR 123/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 01. Oktober 1998
- 6 AZR 123/97 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 19. April 1996
- 58 Ca 2434/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 26. November 1996
- 3 Sa 88/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tätigkeit bei Reichsbahn als Beschäftigungszeit

Gesetz:

Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II vom 10. Dezember 1990 § 6; Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 15. Dezember 1995 § 6, Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O; GG Art. 3 Abs. 1; BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung von Tätigkeitszeiten bei der Deutschen Reichsbahn als Beschäftigungszeit nach MTArb-O.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 123/97
3 Sa 88/96 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. Oktober 1998

Urteil

Backes,
Reg. Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1998 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Lenßen und Söller für Recht erkannt:



1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. November 1996 - 3 Sa 88/96 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
2. Das Landesarbeitsgericht hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Anrechnung von Zeiten ihrer früheren Tätigkeiten bei der Deutschen Reichsbahn als Beschäftigungszeit.

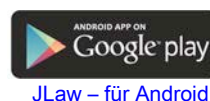
Die Klägerin war seit dem 20. Juli 1965 bei der Deutschen Reichsbahn der ehemaligen DDR beschäftigt. Diese Tätigkeit gab die Klägerin zum 31. Dezember 1990 auf, um ihre kranke Mutter pflegen zu können. Seit dem 1. September 1992 ist die Klägerin bei der Beklagten im Bereich des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (fortan: Bundesbeauftragter) als Arbeiterin (Wachkraft) beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Erste Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II vom 10. Dezember 1990 und findet seit dem 1. März 1996 der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 15. Dezember 1995 Anwendung.

Durch Entscheidung des Bundesbeauftragten vom 28. Oktober 1993 setzte die Beklagte den Beginn der Beschäftigungszeit der Klägerin fest und berücksichtigte dabei die Zeit der Tätigkeit der Klägerin bei der Deutschen Reichsbahn vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



20. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1990. Dementsprechend wurde die Klägerin in die Lohnstufe 8 eingereiht. Mit Schreiben des Bundesbeauftragten vom 26. September 1995 setzte die Beklagte die Beschäftigungszeit und die Lohnstufe der Klägerin neu fest. Die Beklagte berücksichtigte die bei der Deutschen Reichsbahn verbrachte Zeit der Klägerin jetzt nur vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 und setzte den Beginn von Beschäftigungszeit und Lohnstufenberechnung nunmehr auf den 3. Juni 1992 fest. Dies führte dazu, daß die Vergütung der Klägerin sich um ca. 350,-- DM brutto monatlich verminderte. Der Widerspruch, den die Klägerin hiergegen mit Schreiben vom 8. November 1995 erhob, blieb erfolglos.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihre Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn sei als Beschäftigungszeit anzurechnen, weil sie als bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit i.S. von § 6 MTArb-O anzusehen sei. Jedenfalls habe die Beklagte die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn i.S. von Nr. 2 der Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O übernommen. Gleichheitssatz und arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz forderten die Gleichstellung von Bundesbahn- und Reichsbahnbeschäftigten. Die Nichtberücksichtigung ihrer bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegten Zeit stelle im Hinblick auf die damals notwendig gewordene Pflege ihrer kranken Mutter eine unbillige Härte dar. Im übrigen habe die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes im Jahr 1995 nicht mehr von der ursprünglichen Festsetzung der Beschäftigungszeit abweichen können.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Zeit der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn vom 20. Juli 1965 bis 31. Dezember 1990 als Beschäftigungszeit und als Beginn der Lohnstufenberechnung der 30. März 1967 gilt.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Klägerin habe keinen tariflichen Anspruch auf Berücksichtigung der Zeit ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn als Beschäftigungszeit. Diese Zeit sei nicht bei demselben Arbeitgeber i.S. des § 6 MTArb-O zurückgelegt worden. Die Beklagte habe auch nicht die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn übernommen. An die fehlerhafte Festsetzung der Beschäftigungszeit vom 28. Oktober 1993 sei sie nicht gebunden gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren ursprünglichen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß es für das Feststellungsbegehren der Klägerin keine Rechtsgrundlage gebe. Eine Berücksichtigung der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeit der Tätigkeit der Klägerin bei der Deutschen Reichsbahn könne nicht auf § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 MTArb-O gestützt werden, da die Klägerin nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sei. Diese Regelung verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG oder den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Anrechnung komme auch nicht nach Nr. 2 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O in Betracht, da die Beklagte nicht die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn übernommen habe. Aus Gründen des Vertrauens-



schutzes sei die Beklagte nicht gehindert gewesen, von der am 28. Oktober 1993 getroffenen irrtümlichen Festsetzung der Beschäftigungszeit abzuweichen und die tariflichen Bestimmungen auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin nunmehr richtig anzuwenden.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat, soweit sie den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz betreffen, nicht zu folgen.

1. Zu Recht haben die Vorinstanzen angenommen, daß die Zeit der Tätigkeit der Klägerin vor dem 3. Oktober 1990 nicht als Beschäftigungszeit bei der Beklagten nach § 6 MTArb-O anzurechnen sei.

a) Eine Anrechnung der Zeit der Tätigkeit der Klägerin vor dem 3. Oktober 1990 nach § 6 Abs. 1 MTArb-O scheidet aus.

Nach dieser Bestimmung muß die Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden sein. Dies setzt nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. BAG Urteile vom 1. Juni 1995 - 6 AZR 792/94 - n.v., zu II 1 a der Gründe; vom 20. Februar 1997 - 6 AZR 772/95 - n.v., zu II 1 a der Gründe; vom 11. Dezember 1997 - 6 AZR 266/96 - n.v.; vom 20. Februar 1997 - 6 AZR 713/95 - AP Nr. 13 zu § 19 BAT-O, m.w.N.) voraus, daß das Arbeitsverhältnis mit derselben Person im Rechtssinne bestanden hat. Hieran fehlt es. Die Deutsche Reichsbahn ist nicht mit der Beklagten identisch.

b) Eine Anerkennung der Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2 MTArb-O kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die frühere Arbeitgeberin nicht den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat.



c) Die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 ist auch nicht nach den Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 anzurechnen.

aa) Als Übernahme i.S. des § 6 Abs. 2 MTArb-O gilt nach Nr. 1 der Übergangsvorschriften auch die Überführung von Einrichtungen nach Art. 13 EV. Eine Überführung der Reichsbahn auf die Beklagte nach Art. 13 EV ist nicht erfolgt.

Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde i.S. von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung sie unverändert fortführte oder sie unter Einhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - BAGE 72, 176 = AP Nr. 3 Art. 13 Einigungsvertrag). Bezüglich der Deutschen Reichsbahn wurde keine Überführungsentscheidung nach Art. 13 Abs. 2 EV getroffen. Sie wurde vielmehr gem. Art. 26 EV seit dem 3. Oktober 1990 als „Sondervermögen Deutsche Reichsbahn“, mit dem Status, den sie bereits durch Art. 26 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537, 542) erhalten hatte, weitergeführt und durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz (Art. 1 § 1 ENeuOG) gemeinsam mit dem Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ in das „Bundeseisenbahnvermögen“ zusammengeführt.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Ressorttarifausschuß des Bundes beschlossen hat, die bei den Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost zurückgelegten Zeiten seien als bei dem Bund zurückgelegt anzusehen und deshalb nach § 19 Abs. 1 BAT anzurechnen (Rundschreiben des BMI vom 6. Juli 1962 - II B 2 - 4018 a - 455 II/62, zitiert in Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT Bd. 2, § 19 BAT Erl. 1). Grund für diesen Beschluß aus dem Jahr 1962 war, daß die Anrechnungsfähigkeit von Zeiten bei der



Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost nach der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung in § 6 MTB/MTB II ausdrücklich ausgeschlossen war. Hätte der Ressorttarifausschuß für die Anwendung des § 6 MTArb-O hinsichtlich der bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegten Zeiten eine entsprechende Regelung treffen wollen, hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen. Das gilt um so mehr, als sich aus den tariflichen Bestimmungen das Gegenteil ergibt. Zu Recht hat nämlich das Landesarbeitsgericht aus Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O auf den Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen, daß die dort ausdrücklich erwähnten Zeiten der Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn nur für die Anwendung des § 45 MTArb-O (Jubiläumszuwendungen) Berücksichtigung finden sollen.

bb) Auch gemäß Nr. 2 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 6 MTArb-O kann die Anrechnung nicht erfolgen.

Die Beklagte hat nicht Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Reichsbahn der ehemaligen DDR übernommen. Dabei beurteilt sich die Aufgabe der Anrechnung nach den für ihre Tätigkeit maßgebenden Rechtsgrundlagen (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 30. Mai 1996 - 6 AZR 638/95 - BAGE 83, 161 = AP Nr. 8 zu § 19 BAT-O). Wegen der Bildung des „Sondervermögen Deutsche Reichsbahn“ hat die Beklagte die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn nicht übernommen. Diese sind allenfalls auf das Sondervermögen übergegangen.

d) Der Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-O. Eine Anrechnung, die deshalb erfolgt, weil die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde, setzt voraus, daß die anzurechnende Zeit ohne das selbst verschuldete oder auf eigenen Wunsch erfolgte Ausscheiden anzurechnen wäre. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Wie oben dargelegt, kommen § 6 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2



MTArb-O und die Übergangsvorschriften für die Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 als Anrechnungsgrundlagen für die bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegte Zeit der Klägerin nicht in Betracht.

2. Die tarifvertraglichen Vorschriften verstoßen durch den Anrechnungsschluß der bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegten Zeiten nicht gegen höherrangiges Recht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind die Tarifvertragsparteien an die Grundrechte gebunden. Sie haben damit auch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Dieser wird durch eine Tarifnorm verletzt, wenn die Tarifvertragsparteien es versäumt haben, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (BAG Urteil vom 21. Februar 1991 - 6 AZR 406/89 - BAGE 67, 264, 272 = AP Nr. 9 zu § 63 BAT, zu II 5 a der Gründe). Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regulationsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Letzteres gilt insbesondere bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen (BAG Urteil vom 23. Juni 1994 - 6 AZR 911/93 - BAGE 77, 137 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: DDR). Aufgabe der Gerichte ist es jedoch nicht zu prüfen, ob die Tarifvertragsparteien die sachgerechteste oder zweckmäßigste Regelung getroffen haben. Die Gerichte haben jedoch zu kontrollieren, ob durch die tarifliche Regelung die Grenzen der Tarifautonomie überschritten werden (BAG Urteil vom 12. März 1992 - 6 AZR 311/90 - BAGE 70, 62, 69 = AP Nr. 1 zu § 4 BeschFG 1985, zu II 2 b cc der



Gründe). Vorliegend haben die Tarifvertragsparteien durch die tariflichen Regelungen der Anrechnung der Beschäftigungszeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen die Grenzen ihres normativen Gestaltungsspielraums nicht überschritten. Sie konnten bei der im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit getroffenen Entscheidung darauf abstellen, daß der frühere Arbeitgeber keinen Tarifvertrag gleichen oder ähnlichen Inhalts angewandt hat. Auch darauf hat das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen.

3. Ob sich der Anspruch der Klägerin aus einer von ihr behaupteten Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Beklagte ergibt, kann der Senat nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts allerdings nicht beurteilen.

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet sowohl die sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen gegenüber anderen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmergruppen in vergleichbarer Lage als auch die sachfremde Differenzierung zwischen Arbeitnehmern in einer bestimmten Ordnung. Eine Differenzierung ist dann sachfremd, wenn es für die unterschiedliche Behandlung keine billigenwerten Gründe gibt (ständige Rechtsprechung vgl. zuletzt BAG Urteil vom 18. Juni 1997 - 5 AZR 259/96 - AP Nr. 2 zu § 3 d BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, zu I 2 der Gründe).

Aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 MTB II/MTL II i.d.F., die vor dem 1. April 1991 galt, war eine Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Bundesbahn nicht möglich und damit eine tarifliche Ungleichbehandlung zwischen Arbeitern der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn ausgeschlossen. Für die Zeit nach dem 1. April 1991 wird das Landesarbeitsgericht aufklä-



ren müssen, ob von Arbeitern bei der Deutschen Bundesbahn zurückgelegte Zeiten im Unterschied zu Zeiten, die bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegt wurden, angerechnet wurden und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Beklagte die beiden Gruppen von Arbeitern unterschiedlich behandelt hat. Danach richtet sich, ob auch die Klägerin die Anrechnung verlangen kann.

4. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Beklagten nicht verwehrt, die Beschäftigungszeit neu festzusetzen. Die Festsetzung von Beschäftigungszeiten hat lediglich deklaratorischen Charakter und begründet - zumindest für die Zukunft - keinen Anspruch auf die mitgeteilten Festsetzungen (vgl. BAG Urteil vom 15. August 1979 - 4 AZR 913/77 - AP Nr. 3 zu § 20 BAT). Dies gilt um so mehr, als im Bereich des öffentlichen Dienstes der Arbeitnehmer ohnehin nur in sehr eingeschränktem Umfang auf das Entstehen von übertariflichen Leistungen vertrauen darf. Regelmäßig muß er davon ausgehen, daß sich der öffentliche Arbeitgeber ausschließlich normgemäß verhalten will (BAG Urteil vom 24. März 1993 - 5 AZR 16/92 - BAGE 73, 1, 3 = AP Nr. 38 zu § 242 BGB Betriebliche Übung, zu I 1 der Gründe; Senatsurteil vom 18. Januar 1996 - 6 AZR 314/95 - AP Nr. 25 zu § 242 BGB Auskunftspflicht, zu III 3 der Gründe).

III. Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden.

Dr. Peifer

Lenßen

Dr. Armbrüster

Söller

Gräfl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

